

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das

Interdisziplinäre Zentrum für Ostasienstudien

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß Senatsbeschluss vom
23.07.2008

§ 1 Rechtsstellung

Das interdisziplinäre Zentrum für Ostasienstudien (IZO) ist ein wissenschaftliches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im folgenden Universität genannt) gemäß § 54 Abs. 3 HHG, für das über die folgenden Regelungen hinaus das HHG, die Geschäftsordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität sowie die Wahlordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung gelten.

§ 2 Aufgaben

1. Das Zentrum fördert Forschung und Lehre in den Bereichen von Sprache, Kultur, Recht, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der ostasiatischen Region.
2. Es fördert die ostasienbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.
3. Es fördert gemeinsame internationale Projekte mit Beteiligung von Wissenschaftlern oder Institutionen ostasiatischer Länder.
4. Es bündelt und vernetzt ostasienbezogene Aktivitäten der beteiligten Fächer und Fachbereiche der Universität in Forschung und Lehre und dient als Forum für deren Präsentation

innerhalb und außerhalb der Universität.

5. Es pflegt Kontakte zu außeruniversitären Institutionen im In- und Ausland sowie der Stadt Frankfurt und des Landes Hessen, die Interesse an ostasienbezogener Lehre und Forschung haben und diese unterstützen.
6. Es wirbt zusätzliche Mittel zur Erfüllung seiner vorgenannten Aufgaben ein.

§ 3 Mitglieder

1. Das Zentrum hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an der Selbstverwaltung des Zentrums zu beteiligen.
2. Ordentliche Mitglieder sind die dem Zentrum zugeordneten Professorinnen und Professoren, Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch soweit sie aus Drittmitteln besoldet werden, sowie Studierende der Studiengänge Japanologie, Sinologie und Südostasienwissenschaften. Die Inhaber der dem Zentrum zugeordneten Gastprofessuren sind assoziierten Mitgliedern gleichgestellt.
3. Das Direktorium kann dem Präsidium weitere ordentliche oder assoziierte Mitglieder zur Ernennung vorschlagen. Assoziierte Mitglieder müssen keine Universitätsangehörigen sein. Anträge auf Mitgliedschaft sind an das Direktorium zu

richten; das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Direktoriums.

4. Nach Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus der Universität kann es auf Antrag assoziiertes Mitglied des IZO werden.

§ 4 Nutzung

Mitglieder des Zentrums und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

§ 5 Organe

Organe des Zentrums sind das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor sowie der Beirat.

§ 6 Das Direktorium

1. Dem Direktorium gehören die dem Zentrum als ordentliche Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren sowie je ein/e Vertreter/in der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, des administrativ-technischen Personals und der Studierenden an. Im Direktorium müssen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Nötigenfalls entscheidet das Los, wer von den übrigen Gruppen dem Direktorium mit beratender Stimme angehört; der Losentscheid gilt jeweils für ein Jahr.
2. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre,

jene der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Sie werden durch die jeweiligen Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche aus dem Kreis der Mitglieder gemäß §3 Abs.1. gewählt.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Gesetz oder andere übergeordnete Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 - b) die Erstellung von Grundsätzen über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel,
 - c) die Entscheidung über die Besetzung von Personalstellen nach Maßgabe von § 69 Abs. 1 HHG
 - d) die Entscheidung über die dem Zentrum zustehenden Räume,
 - e) die Entscheidung über die Förderung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des Zentrums,
 - f) die Verabschiedung des Jahresberichts.

§ 8 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

Das Direktorium wählt eine geschäftsführende Direktorin bzw. einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Auf Beschluss des Direktoriums können weitere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors

1. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum und vertritt es - unter Beachtung der Befugnisse des Präsidiums - nach außen. §44Abs.1 Satz 1 des HHG bleibt hiervon unberührt.
2. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie.
3. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor einen Beschluss des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren Eilfällen hat er/sie das Erforderliche zu veranlassen, sofern nicht rechtzeitig eine Sitzung des Direktoriums einberufen werden kann. Er/sie hat hierüber dem Direktorium in der nächsten ordentlichen Sitzung des Direktoriums zu berichten.
4. Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutenden Angelegenheiten. Jährlich gibt er/sie einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Zentrums ab.
5. Die Verwaltung der Mittel unterliegt dem Haushaltsrecht.

§ 10 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium auf die Dauer von 3 Jahren berufen; eine erneute Berufung ist möglich. Dem Beirat gehören hervorragende Vertreter/innen der Praxis, die der Region Ostasien und dem Zentrum für Ostasienstudien aktiv verbunden sind, an.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren.
3. Der Beirat soll die Arbeit des Zentrums fördern und begleiten. Er berät das Direktorium bei Planung, Durchführung und finanzieller Absicherung von Projekten.
4. Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin nimmt als Gast an den Sitzungen des Beirats teil. Weitere Mitglieder des Direktoriums

können als Gast an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

5. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main